

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 575/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Elise Charlotte D [REDACTED] geb. P [REDACTED],
C [REDACTED] R [REDACTED], [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],
2. Ilse Lina S [REDACTED] geb. P [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] Be [REDACTED] Ave., F [REDACTED] [REDACTED], N.Y./USA,
3. Ernesto P [REDACTED],
P [REDACTED], [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G R U N D E

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat eine Entschädigung für den Verlust des good will des seit 1936 durch einen Treuhänder liquidierten Bankhauses Albert H. abgelehnt, dessen Alleininhaber der Erblasser der Kläger war.

Wie auch die Beschwerde einräumt, kennzeichnet der Richter den entschädigungsfähigen good will eines Unternehmens nach den vom Bundesgerichtshof in RzV 1960, 124; 1962, 271; 1963, 426; 1964, 126 Nr. 20 dargelegten Grundsätzen. Danach ist der Betrag, der für den good will eines Unternehmens bei dessen Veräußerung vor der Verfolgung zu erzielen

gewesen wäre, gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Dabei kann der entschädigungsfähige good will aus dem "Bergewinn" bestimmt werden. Bei seiner Ermittlung sind vom Reingewinn die den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Erträge des im Unternehmen eingesetzten Kapitals, ein Risikozuschlag und das auf die Tätigkeit des Inhabers entfallende Entgelt abzusetzen. Von diesen Grundsatzen geht auch der Tatrichter aus.

Er hat jedoch mangels Unterlagen und zuverlässiger Kenntnisse der Kläger nur folgende für die Schätzung erhebliche Feststellungen treffen können: Die Bank wurde in einem Geschäftsjahr des Inhabers mit einem Einheitswert von 122.000 RM betrieben. Die Einnahmen der Gläubiger und die Ansprüche der Bank gegen ihre Schuldner betrugen 1938 und vor Beginn der Verfolgung am 1. April 1933 jeweils rund 490.000 RM, das gesamte versteuerte Einkommen des Erblassers 1936 15.828 RM, 1937 nur noch 825 RM. Der Ertrag des Bankhauses ist seit 1933, vor allem aber seit 1936 zurückgegangen. Es ist nicht zu beanstanden, daß schon aufgrund dieser Umstände der Tatrichter einen entschädigungsfähigen good will nicht für wahrscheinlich hält. Dies gilt umso mehr, wenn berücksichtigt wird, daß die Erträge des Bankhauses in wesentlichen auf dem Unterschied zwischen den von den Schuldnern zu zahlenden Vergütungen für Außenstände von nur rund 490.000 RM und den von der Bank ihren Gläubigern zu leistenden Zinsen für Einlagen in etwa gleicher Höhe beruhten.

Die Beschwerde macht geltend, der Tatrichter habe in seinen weiteren Ausführungen die bei Ermittlung des "Übergewinns" vom Reingewinn abzuziehenden Erträge aus dem im Unternehmen angelegten Kapital zu hoch angesetzt, weil

er diesem Kapital die Einlagen der Bankkunden zugeschlagen habe.

Die damit aufgeworfene Frage, ob bei Berechnung des Übergewinns eines Bankgeschäfts dem eingesetzten Kapital nur die Vermögensgegenstände, die als haftendes Eigenkapital des Inhabers in der Bilanz erscheinen, oder auch die Verbindlichkeiten der Bank gegenüber ihren Einlegern zuzurechnen sind, ist betriebswirtschaftlicher Natur, aber keine Rechtsfrage im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG. Sie berührt die Methode der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung. Ein gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2b ZPO zu rügender Verstoß gegen diese Verfahrensvorschrift und die Denkgesetze könnte die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs